

# OstalbMobil Tarifbedingungen

- gültig ab 1. August 2019 -

## Inhaltsverzeichnis:

1. Geltungsbereich
2. OstalbMobil-Tarife, Fahrausweise und deren Verkauf
3. Fahrpreiserstattung
4. System der OstalbMobil-Tarife
5. Fahrausweise
6. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen
  - 6.1 Einzelfahrschein für Erwachsene
  - 6.2 Einzelfahrschein für Kinder
  - 6.3 Rabattierter Einzelfahrschein für Erwachsene
  - 6.4 Rabattierter Einzelfahrschein für Kinder
  - 6.5 OstalbMobil-TagesTicket
  - 6.6 Gruppenfahrschein
  - 6.7 Monatskarte für Erwachsene (übertragbar)
  - 6.8 Monats-Abo-Karte für Erwachsene (übertragbar)
  - 6.9 OstalbMobil-NetzTicket
  - 6.10 Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten
  - 6.11 Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten
  - 6.12 SchüलगästeTicket
  - 6.13 FirmenTicket für Erwachsene und Auszubildende (nicht übertragbar)
  - 6.14 SemesterTicket
  - 6.15 Zusatzwertmarke "Netz" für Schüler, Auszubildende und Studenten
  - 6.16 Baden-Württemberg-Ticket / MetropolTagesticket Stuttgart
  - 6.17 entfällt!
  - 6.18 Orts-/Stadttarif-Kindergartenkarte
  - 6.19 Fahrgaststeuerung
7. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
  - 7.1 Zuschlag für einzelne Fahrten
  - 7.2 Zuschlag für Zeitkarten
8. Beförderung von Schwerbehinderten
9. Beförderung von Polizeibeamten
10. Beförderung von Tieren und Sachen
11. Beförderung von Kleinkindern
12. Mobilitätsgarantie
13. Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr
14. Erhöhtes Beförderungsentgelt
15. Sonderregelungen
  - 15.1 Reinigungskosten
  - 15.2 Fahrpreisbescheinigungen
  - 15.3 Zuschläge für Nutzung Linien-/Ruftaxi

Für die Ausgabe und Anerkennung von Fahrausweisen zum OstalbMobil-Tarif (kreisweiter Abgabepreis) gelten die nachstehenden Bedingungen:

## **1. Geltungsbereich**

Die Bedingungen zum OstalbMobil-Tarif gelten für die Beförderung von Personen sowie die Mitnahme von Tieren und Sachen auf allen Linien und Linienabschnitten der Gesellschafter und assoziierten Verkehrsunternehmen der OstalbMobil GmbH innerhalb des vom Ostalbkreis in der ÖPNV-Höchsttarifsatzung (Allgemeine Vorschrift nach EG-Verordnung 1370/2007) festgelegten Geltungsbereichs. Die Bedingungen gelten für alle Fahrten mit Quelle und Ziel innerhalb des Ostalbkreises sowie der im Zonenplan dargestellten Zonen, die außerhalb des Kreises liegen (Anlage 1).

Für Fahrten nach und von Tarifpunkten außerhalb des Ostalbkreises gelten für die Gesamtstrecke die Tarif- und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Für den Busverkehr gelten zusätzlich zu den nachstehenden Bedingungen die Verordnung über „Die allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obus-Verkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ und „Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr“ (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Bedingungen zum OstalbMobil-Tarif keine anderen Regelungen enthalten. Des Weiteren gelten die besonderen Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

Die nachstehenden Bedingungen gelten in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der Produktklasse C (InterRegioExpress [IRE], RegionalExpress [RE], RegionalBahn [RB] sowie S-Bahn [S]), es sei denn, einzelne Züge sind im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen des OstalbMobil-Tarifs ausgeschlossen.

Für die Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten darüber hinaus die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und die jeweiligen Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Bedingungen zum OstalbMobil-Tarif keine anderen Regelungen enthalten.

Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen dem Fahrgast und demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Beförderungsmittel jeweils benutzt werden („Beförderer“). Für Beförderungsleistungen, die im Auftrag eines anderen Unternehmens erbracht werden ist der Auftraggeber verantwortlich. Sind mehrere "Beförderer" an der Reisekette des Kunden beteiligt, ist jeder Beförderer nur für den von ihm bedienten Streckenabschnitt haftungsrechtlich verantwortlich.

## **2. OstalbMobil-Tarife, Fahrausweise und deren Verkauf**

Für die Beförderung sind die festgesetzten OstalbMobil-Tarife zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben.

Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Cent-Münzen; im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen. Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge über 10 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Beanstandungen müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises sein. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Auf Thermopapier gedruckte Fahrausweise dürfen nicht hohen Temperaturen (z.B. durch Einlaminiertung) ausgesetzt werden. Ein Ersatz eines unlesbar gewordenen Fahrausweises ist nicht möglich.

Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis.

Kommt ein Fahrgast den oben genannten Pflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 der VO Beförderungsbedingungen bzw. § 12 EVO bleibt davon unberührt.

Der Fahrausweis ist im Busverkehr vor Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal käuflich zu erwerben, sofern der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Inhaber einer OstalbMobil-Chipkarte (Debitkarte) können bei Antritt der Fahrt beim Fahrpersonal den entsprechenden Fahrpreis von ihrer Chipkarte abbuchen lassen. Sollte ein funktionsfähiger Fahrscheindrucker nicht zur Verfügung stehen, ist für den Erwerb eines rabattierten Einzelfahrausweises Voraussetzung, dass die Chipkarte vorgelegt wird.

In den Zügen des SPNV werden keine Fahrausweise zum OstalbMobil-Tarif ausgegeben. Fahrausweise des OstalbMobil-Tarifs sind vor Antritt der Fahrt bei den örtlichen Verkaufsstellen oder Fahrscheinautomaten zu lösen. Inhaber einer Chipkarte haben diese bei Fahrten mit rabattierten Einzelfahrausweisen bei der Fahrausweisprüfung im Zug unaufgefordert vorzuzeigen.

Wenn in Ausnahmefällen keine örtliche Verkaufsstelle vorhanden oder besetzt oder kein Fahrscheinautomat vorhanden oder betriebsbereit ist, hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert beim Zugpersonal zu melden.

Wagen- oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

### **3. Fahrpreiserstattung**

Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird der OstalbMobil-Tarif nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

Wird eine Zeitkarte im Einzelkauf während ihrer Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird der Tarif für die Zeitkarte unter Anrechnung des OstalbMobil-Tarifs für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei einer persönlichen/nicht übertragbaren Zeitkarte berücksichtigt werden und nur, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des OstalbMobil-Tarifs für die durchgeführten Einzelfahrten wird der Preis des Einzelfahrscheins zu Grunde gelegt. Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit ab Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht

1. bei Ausschluss von der Beförderung,
2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
3. für verlorene und abhanden gekommene, nicht personalisierte Fahrausweise.

Anträge auf Fahrpreiserstattungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen.

Bei Erstattungen wird pro Bearbeitungsfall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 9,00 Euro (bei Einzelfahrscheinen 4,00 Euro) erhoben. Für Inhaber von Zeitkarten greift die Mobilitätsgarantie nach Ziffer 12.

### **4. System der OstalbMobil-Tarife**

Der Ostalbkreis ist in Zonen eingeteilt (Anlage 1). Die Kennzeichnung der Zonen erfolgt durch Zonennummern und Zonennamen. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Zonen ergibt sich aus Anlage 2.

Die OstalbMobil-Tarife können Anlage 3 entnommen werden. Die Fahrpreisberechnung richtet sich nach der Anzahl aller durchfahrenen Zonen auf dem tatsächlich befahrenen Linienweg. Ein- und Ausstiegszonen werden mitgezählt. Bei Fahrten in den Innenbereichen von Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd oder bei Fahrten über die Zentren hinaus, sind die gesonderten Pläne der Innenbereiche zu beachten.

Sofern eine Zone von mehreren Verkehrsunternehmen bedient wird, gilt der bei einem Verkehrsunternehmen erworbene Fahrausweis zum OstalbMobil-Tarif auch bei allen anderen Verkehrsunternehmen.

Die Differenz zwischen den jeweiligen genehmigten Beförderungsentgelten der Busunternehmen bzw. den Fahrpreisen des SPNV für Züge der Produktklasse C (Haustarife) und dem jeweiligen OstalbMobil-Tarif bezahlt der Ostalbkreis im Rahmen eines Vertrages zu Gunsten Dritter als Zuschuss an den Fahrgast. Dieser ermächtigt das von ihm in Anspruch genommene Verkehrsunternehmen zur Geltendmachung, Einzug und Verrechnung der Differenzzahlung zum Haustarif.

## 5. Fahrausweise

Fahrausweise zum OstalbMobil-Tarif sind:

- Einzelfahrschein für Erwachsene
- Einzelfahrschein für Kinder
- Rabattierter Einzelfahrschein für Erwachsene
- Rabattierter Einzelfahrschein für Kinder
- TagesTicket
- Gruppenfahrschein
- Monatskarte für Erwachsene übertragbar
- Monats-Abo-Karte für Erwachsene übertragbar
- Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten
- Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten
- SchüलगästeTicket
- FirmenTicket für Erwachsene nicht übertragbar (inkl. JobTicket BW)
- FirmenTicket für Auszubildende
- SemesterTicket 1, 2 und 3
- NetzTicket Erwachsene
- FahrradTicket Bus
- Monatskarte Tiere und Sachen
- Zusatzwertmarke zur Netzöffnung für Schüler, Auszubildende, Studenten
- Zuschläge zur Benutzung der 1. Klasse im Zugverkehr

Weitere kreisweit erhältliche Fahrausweise sind:

- Baden-Württemberg-Ticket (BWT) für 1, 2, 3, 4 oder 5 Personen
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht (BWT Nacht) für 1, 2, 3, 4 oder 5 Personen
- Baden-Württemberg-Ticket Young (BWT) für Jugendliche bis 26 Jahre
- MetropolTagesTicket Stuttgart (MTT) für 1, 2, 3, 4 oder 5 Personen

### Anschlussmobilität des bwtarifs im OstalbMobil-Tarifgebiet

Zum 9. Dezember 2018 wurde im verbundüberschreitenden Verkehr der bwtarif eingeführt. Einzelfahrausweise des bwtarifs berechtigen zur einfachen Weiterfahrt mit Bussen in den den Bahnstationen zugeordneten Tarifgebieten des bwtarifs (integrierte Anschlussmobilität).

OstalbMobil-Zonen außerhalb der integrierten Anschlussmobilität können bei verbundübergreifenden Fahrten zum bwtarif hinzugebucht werden (regionale Anschlussmobilität). Dabei wird für jede darüber hinaus gehende OstalbMobil-Zone der OstalbMobil-Tarif eines Einzelfahrausweises für Erwachsene zum Fahrpreis des bwtarifs addiert.

Es gelten die Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Weitere Informationen zum bwtarif sind unter [www.bwtarif.de](http://www.bwtarif.de) verfügbar.

Die OstalbMobil-Tarife sind in Anlage 3 zusammengefasst.

Das für Reisende der DB-Fernverkehr erhältliche „City-Ticket“ wird in der Kernstadt Aalen inklusive aller Teilorte anerkannt. Der Geltungsbereich des City-Tickets umfasst in Aalen die Tarifzonen 1000, 1001, 1002, 1013, 1022, 1023, 1024, 1025, 1031, 1032, 1042, 1051, 1061, 1062, 1064, 1071, 1072, 1073, 1074, 1081, 1082, 1083, 1084, 1175.

Das „City-Ticket“ wird in der Kernstadt Schwäbisch Gmünd inklusive aller Teilorte sowie in den Gemeinden Mutlangen und Waldstetten anerkannt. Der Geltungsbereich des City-Tickets umfasst die Tarifzonen 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2033, 2034, 2035, 2036, 2045, 2046, 2060, 2073, 2082, 2123, 2245, 2246.

Zusätzlich werden Orts- und Stadttarife angeboten, die innerhalb der nachfolgenden Städte und Gemeinden Gültigkeit besitzen:

- Aalen
- Abtsgmünd
- Bopfingen
- Ellwangen
- Ellwangen Umland
- Hüttlingen
- Kirchheim a.R.
- Lauchheim
- Lorch
- Mutlangen
- Neresheim
- Oberkochen
- Schwäbisch Gmünd
- Schwäbisch Gmünd Umland
- Unterschneidheim

Die Orts- und Stadttarife und deren Geltungsbereiche können Anlage 4 und 5 entnommen werden.

Nach einer Preisänderung gelten im Vorverkauf gekaufte und noch nicht entwertete Tages- und Gruppenkarten noch maximal ein Jahr. Fahrgelderstattung und Umtausch sind ausgeschlossen.

Abgelaufene und ungültige Fahrscheine können vom Fahrpersonal eingezogen werden.

## **6. Einzelbestimmungen zu den Fahrausweisen**

### **6.1 Einzelfahrschein für Erwachsene**

Einzelfahrschein gelten zum sofortigen Fahrtantritt am Ausgabetag. Sie sind beim Kauf bereits entwertet. Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer einmaligen Fahrt auf der bezahlten und gekennzeichneten Strecke mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Eine Fahrtunterbrechung von maximal 1 Stunde ist zulässig. Rund- und Rückfahrten sind beim Einzelfahrschein unzulässig.

In Bopfingen (Zone 1490), Ellwangen (Zonen 1550, 1560 zur Bedienung der LEA), Hüttlingen (Zone 1103) und Lorch (Zone 2116) werden Einzelfahrschein zu günstigeren Orts- und Stadttarifen angeboten. Im Netz des Stadtverkehrs Schwäbisch Gmünd gibt es Montag - Freitag ab 19:00 Uhr, Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen ganztags ein Stadttarifangebot (1-Euro-Ticket).

Bei Verlust von Einzelfahrausweisen erfolgt kein Ersatz.

### **6.2 Einzelfahrschein für Kinder**

An Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (vom 6. bis zum 15. Geburtstag) werden Einzelfahrschein zum Kinderfahrpreis ausgegeben. Kinder bis zum 6. Geburtstag werden nur in Begleitung einer Person, für die der Fahrpreis für Erwachsene entrichtet wird, unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson, für die der Fahrpreis für Erwachsene entrichtet wird, mehr als 3 Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mitgenommen, ist für das 4. und jedes weitere Kind der Kinderfahrpreis zu entrichten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach 6.1.

### **6.3 Rabattierter Einzelfahrschein für Erwachsene**

Mit speziellen Chipkarten als bargeldlosem Zahlungsmittel können rabattierte Einzelfahrschein erworben werden. OstalbMobil-Chipkarten werden kostenfrei abgegeben, wenn sie beim Erwerb sofort mit dem Mindestaufladebetrag aufgeladen werden. Die Karte ist übertragbar, eine Mehrfachnutzung ist möglich. Beim Erwerb einer Chipkarte und bei jeder weiteren Aufladung muss mindestens ein Betrag von 15,00 Euro aufgeladen werden. Bei Verlust einer anonymen OstalbMobil-Chipkarte kann kein Ersatz geleistet werden.

Beim Kauf eines rabattierten Einzelfahrscheines für Erwachsene wird der in der Fahrpreisübersicht als ermäßigt ausgewiesene Preis von der Karte abgebucht.

Defekte Chipkarten werden durch eine neue Karte ersetzt und das Restguthaben umgebucht. Sofern die Karte sichtbar beschädigt ist, wird hierfür ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro erhoben.

Die Rückgabe einer Chipkarte ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Auszahlung eines eventuellen Restguthabens erfolgt unbar auf ein Konto des Fahrgastes. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5,00 Euro. Ein Erlass ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

OstalbMobil-Chipkarten haben aus Sicherheitsgründen eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren. Auf den Chipkarten ist das Ablaufdatum angegeben.

Beim Kauf eines rabattierten Einzelfahrausweises besteht bei den Unternehmen des SPNV derzeit keine Möglichkeit der Abbuchung von den Chipkarten. Auf Grund dessen werden im SPNV Einzelfahrscheine im Barverkauf zum ermäßigten Preis ausgegeben. Diese Fahrausweise sind nur in Verbindung mit einer aufgeladenen Chipkarte gültig, wobei jeder Fahrausweisbesitzer im Zug im Besitz einer separaten Chipkarte sein muss.

#### 6.4 Rabattierter Einzelfahrschein für Kinder

Beim Kauf eines rabattierten Einzelfahrscheines für Kinder wird der in der Fahrpreisübersicht als ermäßigt ausgewiesene Preis von der Chipkarte abgebucht.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von 6.3.

#### 6.5 OstalbMobil-TagesTicket

Das TagesTicket wird in allen Verkehrsmitteln (Busse und Nahverkehrszüge, nicht IC) von OstalbMobil anerkannt und in Bussen, Fahrscheinautomaten und Service- und Beratungsstellen ausgegeben. Ein TagesTicket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages, Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet von OstalbMobil.

Ein TagesTicket kann genutzt werden von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen. Mit dem TagesTicket für eine oder zwei Personen können beliebig viele eigene Kinder oder Enkel unter 15 Jahren kostenlos mitgenommen werden. Werden von dem/den Inhaber(n) eines TagesTickets mehr als drei Kinder (außer eigene Kinder bzw. Enkel) mitgenommen, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für das vierte und jedes weitere Kind eine zusätzliche Fahrkarte zu erwerben. Wenn Kinder zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren mitreisen, die nicht eigene Kinder oder Enkel sind, zählen diese als normale Fahrgäste. Sie sind bei der Ermittlung der Anzahl der Reisenden mit zu berücksichtigen. Werden es dadurch mehr als zwei Reisende, können eigene Kinder und Enkel unter 15 Jahren nicht mehr kostenlos mitgenommen werden.



Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Es ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein TagesTicket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für alle Zonen des Stadtgebiets Aalen sowie für das Stadtgebiet Aalen mit dem Gemeindegebiet Essingen wird eine Stadttarif-Tageskarte für den Busverkehr zu günstigeren Tarifen angeboten. Gültig für bis zu 5 Personen (2 Kinder unter 15 Jahren zählen als 1 Person) Montag – Freitag ab 9:00 Uhr bis Betriebsschluss; Samstag und Sonntag sowie an Feiertagen ganztags.

#### 6.6 Gruppenfahrtschein

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird ab einer Reisendenzahl von 10 Fahrgästen für jeden Fahrgast unabhängig vom Alter bei einfacher Fahrt eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den Fahrpreis im Einzelkauf für Erwachsene gewährt. Der sich ergebende Fahrpreis ist für mindestens 10 voll zahlende Fahrgäste zu entrichten. Die kostenlose Mitnahme von Kindern bis zum 6. Geburtstag ist beim Gruppenfahrtschein nicht möglich.

Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht nur dann, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann. Ohne Voranmeldung kann eine Beförderung nicht garantiert werden. Die Anmeldung sollte möglichst am 5. Werktag vor dem Reiseantritt erfolgen.

Gruppenfahrten in Zügen des SPNV sind nur anzumelden bei mehr als 36 Teilnehmern oder wenn in den Zügen Platzreservierung gewünscht wird. Die Anmeldung hat spätestens am 7. Werktag vor dem Reiseantritt zu erfolgen.

#### 6.7 Monatskarten für Erwachsene (übertragbar)

Monatskarten für Erwachsene sind übertragbare Fahrausweise. Sie gelten für die ausgewiesene Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Die Ausgabe von Monatskarten für Erwachsene erfolgt durch Verkaufsstellen, Fahrscheinautomaten oder in Bussen. Monatskarten für Erwachsene können vom 20. des Vormonats an gekauft werden. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats 12:00 Uhr.

Bei Verlust von anonymen Monatskarten für Erwachsene erfolgt kein Ersatz. Elektronisch lesbare und persönlich zuordenbare Monatskarten können gesperrt und hierfür Ersatz ausgegeben werden.

In allen Zonen des Stadtgebiets Aalen und in Ellwangen (Zonen 1550, 1560, 1570, 1532 und 1552) werden Netzkarten angeboten (Anlage 4).

#### 6.8 Monats-Abo-Karten für Erwachsene (übertragbar)

Verpflichtet sich ein Fahrgast zum Kauf von Monatskarten für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, gelten die in der Tabelle genannten OstalbMobil-Tarife des Abos. Die Monats-Abo-Karte ist übertragbar. Sie gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats 12:00 Uhr. Monats-Abo-Karten werden nur auf Grundlage eines vollständig ausgefüllten Abo-Antrags ausgegeben. In diesem sind insbesondere Zu-, Aus- und ggf. Umstiegszonen möglichst exakt anzugeben. Ausgabestelle der Zeitfahrausweise im Abo sind die Verkehrsunternehmen bzw. die durch diese beauftragten Stellen. Der Besteller eines Abos erklärt sein Einverständnis, dass die persönlichen Angaben zum Zwecke der Abwicklung des Abonnements mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden. Bei einer Abo-Bestellung nach dem 20. des Vormonats kann die Ausstellung zum beantragten Monat nicht garantiert werden.

Mit Abschluss eines Abos erteilt der Fahrgast dem für die Abwicklung zuständigen Verkehrsunternehmen ein SEPA-Lastschriftmandat, um den jeweiligen OstalbMobil-Tarif monatlich von einem Girokonto abbuchen zu können. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung eines Monatsbetrags mangels Kontendeckung nicht möglich oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement nach erfolgloser Mahnung fristlos gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, seinen Abo-Ausweis unverzüglich bei der Ausgabestelle zurückzugeben, elektronisch lesbare Karten werden gesperrt. Entstehende Kosten trägt der Kunde. Muss ein Betrag angemahnt werden, wird für jeden Bearbeitungsfall ein vom jeweiligen Unternehmen festgelegtes Entgelt erhoben.

Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Wird das Abo vor Ablauf des Jahreszeitraumes gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte berechnet und eingezogen.

Das Abo kann jeweils zum Monatsende mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich gegenüber dem für die Abwicklung zuständigen Verkehrsunternehmen gekündigt werden. Wird der Abo-Fahrausweis nicht spätestens bis zum dritten Tag nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgegeben, verliert die Kündigung ihre Wirksamkeit. Die Fahrtberechtigungen elektronisch lesbarer Abo-Karten werden nach Beendigung des Abos gesperrt.

Änderungen der Angaben im Abo-Fahrausweis sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und spätestens bis zum 20. des Vormonats zu beantragen. Änderung der Adresse oder eine geänderte Bankverbindung teilt der Kunde unverzüglich mit. Für die

neue Bankverbindung erteilt er ein neues Lastschriftmandat. Bei Änderungskündigungen wird für die Ausstellung einer neuen Karte 9,00 Euro Bearbeitungsgebühr verlangt.

Bei Verlust einer Abo-Chip-Zeitkarte erhält der Kunde auf Wunsch eine Ersatzkarte für den gleichen Gültigkeitszeitraum hierfür ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 9,00 Euro zu bezahlen. Die verlorene Chipkarte wird elektronisch gesperrt. Eine weitere Nutzung bzw. Nutzungsversuche sind untersagt und werden geahndet. Findet der Abo-Kunde die verlorene Chipkarte später wieder, kann diese zurückgegeben werden.

In allen Zonen des Stadtgebiets Aalen und in Ellwangen (Zonen 1550, 1560, 1570, 1532 und 1552) werden Netzkarten angeboten. Im Netz des Stadtverkehrs Schwäbisch Gmünd gelten streckengebundene Zeitkarten im Abo mit 5 und mehr Zonen als Netzkarte für das Netz des Stadtverkehrs (Anlage 4).

Bei Verlust von sonstigen übertragbaren Abo-Zeitkarten wird kein Ersatz geleistet. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf des vereinbarten Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten.

#### 6.9 OstalbMobil-NetzTicket

OstalbMobil-NetzTickets im Einzelkauf oder im Abonnement sind für das Gesamtnetz von OstalbMobil gültig und nicht übertragbar. Ein OstalbMobil-NetzTicket im Einzelkauf ist nur gültig, wenn in dem dafür vorgesehenen Feld des NetzTickets der Name und Vorname des Inhabers eingetragen ist. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Anforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ansonsten gelten die Bestimmungen von 6.7 und 6.8.

#### 6.10 Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Die Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten sind persönliche Fahrausweise. Das Verkehrsunternehmen kann verlangen, dass der Fahrgast mit Vor- und Zuname unterschreibt. Sie gelten für die bezeichnete Strecke und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Sie werden nur an berechnete Personen ausgegeben. Berechnete Personen sind:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (15. Geburtstag);
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser

Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Real schulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden.
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen bzw. ökologischen Diensten.

Die Schülermonatskarte wird bei unter Punkt 2 aufgeführten Personen nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule, Hochschule, Ausbildungsstätte oder des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste ausgegeben. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Der Nachweis nach Punkt 2 ist Bestandteil des Fahrausweises. Er ist bei Kontrollen stets zusammen mit der Monatskarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausgabestellen der Anträge sowie der Fahrausweise sind für den Busverkehr die Busunternehmen bzw. die durch sie beauftragten Verkaufsbüros und für den Bahnverkehr der FahrBus ServicePoint Ellwangen.

Monatskarten für Schüler und Auszubildende können vom 20. des Vormonats an in Bussen und an Verkaufsstellen gekauft werden. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) 12:00 Uhr des Folgemonats.

In allen Zonen des Stadtgebiets Aalen sowie in Abtsgmünd (Zone 1315), Lauchheim, Neresheim und Oberkochen werden für Schüler Orts-/Stadttarif-Schulwegkarten (Schulwegsicherheitskarten) zu günstigeren Tarifen angeboten. Voraussetzung ist eine maximale Entfernung von 3 km bzw. 2 Zonen zwischen Wohnung und Schule.

#### 6.11 Monats-Abo-Karten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Verpflichtet sich ein Schüler oder Auszubildender zum Kauf einer Schülermonatskarte für die Dauer eines laufenden Halbjahres so erhält er den in der Tabelle der OstalbMobil-Tarife genannten Fahrpreis von Monatskarten für Schüler und Auszubildende im Abo. Die Monats-Abo-Karte ist ein persönlicher Fahrausweis, der auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und nur gültig ist, wenn er mit Vor- und Zuname unterschrieben ist (nicht bei Plastikkarten). Sie ist nicht übertragbar und mit Lichtbild versehen. Sie gilt nur für die eingetragene Strecke und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und darüber hinaus bis zum 1. Werktag (auch Samstag) des Folgemonats. Für Studenten können Abonnements mit einer Dauer von 5 Monaten ausgegeben werden.

Monats-Abo-Karten im Ausbildungsverkehr mit mindestens 9 Zonen gelten zusätzlich zu der/den auf der Karte aufgedruckten Strecke(n) im gesamten Bedienungsgebiet von OstalbMobil als Netzkarte. Eine räumliche bzw. zeitliche Beschränkung besteht nicht.

Wird das Abo vor Ablauf des Halbjahreszeitraumes gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte berechnet und eingezogen.

Das Abo für Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten nur berechtigte Personen gegen Vorlage einer Bescheinigung der Schule bzw. des ausbildenden Unternehmens entsprechend Ziffer 6.10.

Schüler, die einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach der Satzung des Ostalbkreises über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zwischen Wohnort und der besuchten Schule haben, sind vom Abonnement für Schüler und Auszubildende ausgeschlossen. Abweichende Regelungen durch die einzelnen Verkehrsunternehmen sind für den Bereich ihrer Linien möglich.

Bei Verlust von nicht übertragbaren Abo-Zeitkarten wird die Monatskarte gegen ein Bearbeitungsentgelt von 9,00 Euro für den gleichen Gültigkeitszeitraum ersetzt. Bei Änderungskündigungen wird für die Ausstellung einer neuen Karte 9,00 Euro Bearbeitungsgebühr verlangt. Im Übrigen gelten die Ausgabemodalitäten nach Ziffer 6.8.

In Zonen der Stadtgebiete Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd sowie in Abtsgmünd (Zone 1315), Lauchheim, Lorch (Zonen 2116), Neresheim, Oberkochen sowie im gesamten Bedienungsgebiet der FahrBus Ostalb GmbH werden für Schüler Orts-/Stadttarif-Schulwegkarten (Schulwegsicherheitskarten) zu günstigeren Tarifen angeboten. Dieses Angebot gilt nur für Schüler, die keinen Anspruch auf eine Erstattung der Schülerbeförderungskosten des Ostalbkreises haben, maximal 3 km von der Schule entfernt wohnen und deren Schulweg innerhalb von 1 oder 2 Zonen liegt.

Ansonsten gelten die Bestimmungen von 6.8.

#### 6.12 SchüलगästeTicket

SchüलगästeTickets für Austauschschüler werden an Teilnehmer eines Schüleraus-tausches ausgegeben, die an einer Schule im OstalbMobil-Gebiet zu Gast sind. Diese Tickets berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Bussen und Zügen im gesamten Verbundgebiet von OstalbMobil (2. Klasse). Sie gelten für den auf der Karte aufgedruckten Zeitraum (mindestens 5 Tage, maximal 2 Wochen) und sind nicht übertragbar. SchüलगästeTickets können nur per Sammelbestellung über die jeweilige Gast-schule bestellt werden. Nach Eingang der Bestellung beim zuständigen Verkehrsunternehmen erfolgt der Versand der SchüलगästeTickets gegen Rechnung an den Besteller. Eine direkte Ausstellung über die OstalbMobil GmbH ist nicht möglich.

#### 6.13 FirmenTicket für Erwachsene und Auszubildende (nicht übertragbar)

Das OstalbMobil FirmenTicket ist eine personengebundene Fahrkarte und wird auf den Namen des Beschäftigten ausgestellt. Basis ist die „Monats-Abo-Karte für Erwachsene“ (übertragbar), die „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ bzw. „Angebote der Orts- und Stadttarife“ des jeweils geltenden OstalbMobil-Tarifs. Für den Bezug und die Nutzung des FirmenTickets gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der in OstalbMobil zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Tarifbedingungen OstalbMobil).

Für das FirmenTicket wird den Beschäftigten ein Rabatt von 10 % auf den Preis für die „Monats-Abo-Karte für Erwachsene (übertragbar)“ bzw. „Monats-Abo-Karte für Schüler, Auszubildende und Studenten“ gewährt.

Die Rabattierung gilt nur dann, wenn das FirmenTicket-Abonnement nicht vor Ablauf seiner Laufzeit endet. Endet das FirmenTicket-Abonnement vor Ablauf der Laufzeit, wird je genutzten Monat nachträglich der Differenzbetrag zwischen dem FirmenTicket-Preis und dem Preis der Monatskarte im Einzelkauf zum regulären Preis nacherhoben, soweit nicht die Sonderkündigungsrechte des FirmenTickets gelten.

Mit jeder Änderung des OstalbMobil-Tarifs werden auch die FirmenTicket-Preise entsprechend angepasst. Die Preisanpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Inkraft-tretens der Tarifänderung. Die Abbuchungsbeträge werden bei den FirmenTickets mit monatlicher Zahlung ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. Über die Preisänderung wird der Arbeitgeber rechtzeitig informiert. Eine gesonderte Mitteilung von OstalbMobil oder des vom Verkehrsunternehmen beauftragten Abo-Centers an die Beschäftigten erfolgt nicht.

FirmenTickets sind nicht übertragbar und beinhalten keine unentgeltliche Mitnahme-berechtigung für weitere Personen.

Die Bestellung, Änderung und Kündigung der FirmenTickets für die Beschäftigten er-folgt per Bestellschein über den Arbeitgeber an die Verkehrsunternehmen bzw. das

beauftragte Abo-Center. Die Verkehrsunternehmen führen die vertrieblichen Angelegenheiten (Fahrkartenerstellung, Ausgabe, finanzielle Abwicklung, etc.) durch.

Die Bestellung des FirmenTickets ist jeweils zum 1. eines Monats möglich. Die Bestellung muss bis zum 5. Tag des Monats vor dem gewünschten Geltungsbeginn beim Verkehrsunternehmen bzw. dem beauftragten Abo-Center eingegangen sein. Der Arbeitgeber erhält die FirmenTickets auf dem Postweg direkt zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat die FirmenTickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen gegenüber dem ausstellenden Verkehrsunternehmen oder dem beauftragten Abo-Center unverzüglich anzuzeigen.

Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Bei Verlust oder Zerstörung einer Abo-Chip-Zeitkarte erhält der Kunde auf Wunsch über den Arbeitgeber eine Ersatzkarte für den gleichen Gültigkeitszeitraum hierfür ist ein Bearbeitungsgeld in Höhe von 9,00 Euro zu bezahlen. Die verlorene Chipkarte wird elektronisch gesperrt. Eine weitere Nutzung bzw. Nutzungsversuche sind untersagt und werden geahndet. Bei Verlust von sonstigen übertragbaren Abo-Zeitkarten wird kein Ersatz geleistet. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf des vereinbarten Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten.

Im Rahmen des FirmenTickets verpflichtet sich der Arbeitnehmer bei OstalbMobil-Monats-Abo-Karten für Erwachsene zum Kauf eines Tickets für wenigstens 12 aufeinanderfolgende Monate, bei Monats-Abo-Karten für Auszubildende für wenigstens 6 aufeinanderfolgende Monate jeweils mit Beginn zu einem beliebigen Monatsersten. Nach Ablauf dieser 12 bzw. 6 Monate kann das Abo entsprechend Ziffer 6.8 der Tarifbedingungen von OstalbMobil gekündigt werden.

Bei Kündigung des Rahmenvertrages mit dem Arbeitgeber enden die FirmenTickets zum Kündigungstermin. Der Arbeitgeber informiert in diesem Falle seine Beschäftigten rechtzeitig. Das FirmenTicket wandelt sich ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung um in ein Monats-Abo für Erwachsene übertragbar bzw. bei Auszubildenden in eine Monats-Abo-Karte für Auszubildende. Dem Arbeitgeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, das bis zum Ende der Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer ausgeübt werden kann. Endet die Geltungsdauer des FirmenTickets vor Ablauf des Jahres- bzw. Halbjahreszeitraums, ist für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der gewöhnlichen Monatskarte zu entrichten.

Das FirmenTicket-Abonnement endet automatisch zum Ende des Monats, in dem der Beschäftigte sein Vertragsverhältnis mit dem Arbeitgeber beendet. Der Beschäftigte verpflichtet sich, das FirmenTicket bis zum 1. Kalendertag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats an den Arbeitgeber zurückzugeben. Im Übrigen ist das FirmenTicket-Abonnement entsprechend den Tarifbedingungen OstalbMobil in der jeweils gültigen Fassung kündbar.

Darüber hinaus bestehen zusätzlich die nachfolgend abschließend aufgeführten Sonderkündigungsrechte:

- Dienstliche Versetzung/Wechsel des Arbeitsplatzes,
- Wegzug aus dem OstalbMobil-Gebiet,
- Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung von der Arbeit (außer Urlaub), Ruhephase der Altersteilzeit.

Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages bereits ein OstalbMobil-Monatskarten-Abo oder ein Abo eines an OstalbMobil beteiligten Verkehrsunternehmens abgeschlossen haben und ein FirmenTicket erwerben, können das bisherige Abo kündigen, ohne dass eine Nachzahlung zu entrichten ist. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist des FirmenTickets wird die Laufzeit der bereits vorhandenen Abo-Karten angerechnet.

In den Fällen des Sonderkündigungsrechtes sind Nachforderungen ausgeschlossen. Nachweise sind vom Arbeitgeber in geeigneter Form an das Verkehrsunternehmen zu erbringen. Bei einer Kündigung muss das FirmenTicket bis spätestens zum 5. Kalendertag des Folgemonats nach Wirksamwerden der Kündigung an das Verkehrsunternehmen zurückgeben werden. Bei nicht fristgerechter Rückgabe hat das Verkehrsunternehmen das Recht, die vollen Kosten eines Abo-Vertrages nach dem jeweils geltenden OstalbMobil-Tarif zu berechnen.

Das JobTicket BW ist eine vom Land Baden-Württemberg bezuschusste Abokarte für Landesbedienstete. Zusätzliche Informationen sind erhältlich unter <http://www.lbv.bwl.de/jobticket-bw/>. Das JobTicket BW bei OstalbMobil ist eine persönliche Jahreskarte im Abonnement. Sie ist 12 Monate gültig und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Es gelten dieselben OstalbMobil-Tarife wie bei den FirmenTickets. Ansonsten gelten die Bedingungen wie für OstalbMobil-Abonnenten.

#### 6.14 SemesterTickets

Die 1. Komponente des SemesterTickets (SemesterTicket 1) ermöglicht den zum Erwerb berechtigten Studierenden der Hochschulen während der Dauer eines Semesters montags bis freitags ab 18:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss sowie samstags und sonntags und an Feiertagen ganztags alle Linienbusse und Nahverkehrszüge im Gebiet von OstalbMobil zu nutzen. Das von den Studierenden gezahlte Entgelt beträgt derzeit 22,00 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) pro berechtigtem Studierenden. Als Fahrschein gilt der amtliche Studierendenausweis der Hochschulen mit der Angabe der zeitlichen Gültigkeit und dem Logo von "OstalbMobil". Das Logo kann in den Farben grün, blau oder schwarz aufgedruckt sein.

Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, an die zum Erwerb berechtigten Studierenden der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd das SemesterTicket 2 (2. Komponente) auszugeben.

Die Verkehrsunternehmen von OstalbMobil bieten Studierenden, die außerhalb des Geltungsbereichs von OstalbMobil studieren und die zum Erwerb eines StudiTickets im Bereich Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) oder Semester-Tickets im Bereich KreisVerkehr Schwäbisch Hall (KVSH) berechtigt sind, ein SemesterTicket 3 (3. Komponente) an.



Mit dem SemesterTicket 2 und 3 können die Studierenden während der Dauer eines Semesters ganztägig alle Linienbusse und Nahverkehrszüge im Gebiet von OstalbMobil nutzen.

Das SemesterTicket (1., 2. und 3. Komponente) ist personengebunden, nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen. Es berechtigt den Inhaber zu beliebigen vielen Fahrten im Geltungsbereich von OstalbMobil. Ausgenommen sind Sonderfahrten außerhalb des Regelfahrplans. Es gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen von OstalbMobil, sofern in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Das SemesterTicket ist wie folgt gültig:

- Wintersemester vom 1. September bis 28./29. Februar bzw.
- Sommersemester vom 1. März bis 31. August

Soweit die Einteilung des akademischen Jahres hiervon abweicht, gilt das SemesterTicket für den jeweiligen Semesterzeitraum der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag des Semesters. Die jeweilige Hochschule zeigt den Verkehrsunternehmen einen abweichenden Zeitraum an. Sie gelten über den letzten Geltungstag hinaus bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages (Samstag = Werktag).

Der Verkauf des SemesterTickets 2 und 3 erfolgt an den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen durch schriftliche Bestellung der Studierenden. Bis zu drei Tagen nach Kaufdatum kann ein SemesterTicket gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 9,00 Euro bei der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Bei einer späteren Rückgabe wird je begonnener Nutzungsmonat der Preis einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr für die genutzte Fahrtstrecke zu zwei Drittel beim Rückerstattungsbetrag in Abzug gebracht. Bei Verlust eines SemesterTickets wird dieses gegen ein Bearbeitungsentgelt von 9,00 Euro für den gleichen Gültigkeitszeitraum ersetzt.

Berechtigt zum Erwerb des SemesterTickets 1 und 2 sind alle für das jeweilige Semester an der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft und der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd immatrikulierten beitragspflichtigen Studierenden mit Ausnahme der unten genannten Studierenden, sofern sie den vom Studentenwerk festgesetzten Solidarbeitrag entrichtet haben. Die Berechtigung zum Erwerb des SemesterTickets 2 wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises und durch Abgabe einer Semesterbescheinigung nachgewiesen. Die zeitliche Gültigkeit auf dem Studierendenausweis muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Die Verkehrsunternehmen und ihre Verkaufsstellen sind berechtigt, die Legitimation zu überprüfen.

Berechtigt zum Erwerb des SemesterTickets 3 sind alle für das jeweilige Semester an einer Hochschule im Bereich VVS und KVSH immatrikulierten beitragspflichtigen Studierenden, sofern sie den vom Studentenwerk festgesetzten Solidarbeitrag entrichtet haben. Die Berechtigung zum Erwerb des SemesterTickets 3 wird durch Vorlage des für das betreffende Semester gültigen Studierendenausweises, der Vorlage eines gültigen

StudiTickets von VVS bzw. Semester-Tickets vom KVSH und durch Abgabe einer Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen. Die zeitliche Gültigkeit muss mindestens Monat und Jahr erkennen lassen. Das SemesterTicket 3 wird auch an Studierende einer beliebigen Hochschule ausgegeben, die im Bedienungsgebiet von OstalbMobil ein Praktikum absolvieren oder im OstalbMobil-Gebiet wohnhaft sind und in einem angrenzenden Verbund ein Praktikum machen. Die Vorlage eines entsprechenden Praktikumsnachweises und einer Immatrikulationsbescheinigung ist ausreichend.

Nicht berechtigt sind folgende Personen:

- a) Studierende, die nicht Mitglied des Studentenwerks sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer oder Fernstudierende,
- b) Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

Diese Personen erhalten kein SemesterTicket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung.

#### 6.15 Zusatzwertmarken "Netz" für Schüler, Auszubildende und Studenten

Für Inhaber eines Monats-Abo für Schüler, Auszubildende und Studenten kann für die ausgewiesene Abodauer eine Zusatzwertmarke erworben werden. Die Zusatzwertmarke berechtigt zur uneingeschränkten Nutzung der Busse und Züge des Nahverkehrs im Geltungsbereich der OstalbMobil-Tarife montags bis freitags ab 12:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

#### 6.16 Baden-Württemberg-Tickets (BWT) / MetropolTagesticket Stuttgart (MTT)

Ein Baden-Württemberg-Ticket, ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht und ein MetropolTages-Ticket Stuttgart können genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b) einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder“) und einer weiteren Person

Ein Baden-Württemberg-Ticket Young kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder
- b) einer Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder“) und einer weiteren Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Familienkinder sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets in all seinen Varianten erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg sowie unter anderem auf folgende für das Bedienungsgebiet von OstalbMobil relevante SPNV-Strecke außerhalb Baden-Württembergs: Pflaumloch – Nördlingen.

Das MetropolTagesTicket weist gegenüber den anderen Varianten des Baden-Württemberg-Tickets einen eingeschränkten Geltungsbereich auf. Es gilt nur in den folgenden neun Verbundräumen grundsätzlich ohne Übergangsbereiche zu den Nachbarverbänden:

- a) Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
- b) Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
- c) Kreisverkehr Schwäbisch Hall
- d) OstalbMobil
- e) Filisland Mobilitätsverbund
- f) Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), inkl. Übergangsbereiche, in denen das naldo-Tagesticket gilt
- g) Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
- h) Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
- i) Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)

Ein Baden-Württemberg-Ticket berechtigt nicht zur Fahrt in Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs, soweit diese nicht gesondert freigegeben sind.

Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets bzw. des eingeschränkten Geltungsbereichs des MetropolTagesTicket Stuttgart angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des BW-Tarifs oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.

### Geltungsdauer

Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Young sowie ein MetropolTages-Ticket Stuttgart gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a) Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- b) Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- c) Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a) Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages

- b) Freitag und Samstag, am 24. und 31. Dezember sowie vor in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages.

Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 6:00 bzw. 7:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

#### Fahrkarten, Preise, Verkauf

Das Baden-Württemberg-Ticket wird in folgenden Varianten angeboten:

- Baden-Württemberg-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Baden-Württemberg-Ticket Young
- MetropolTagesTicket Stuttgart

Die Festpreise für das Baden-Württemberg-Ticket sind in der Tarifübersicht enthalten.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen mit Kindern bzw. Enkel ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

- a) Familienkinder sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.
- b) Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen
- bei Baden-Württemberg-Tickets aus Fahrkartensystemen: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
  - bei Baden-Württemberg-Tickets als Online-Ticket zum Selbstaussdruck: für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
  - bei Baden-Württemberg-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden: für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
  - bei Baden-Württemberg-Tickets, die im Zug erworben wurden: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
  - bei Baden-Württemberg-Tickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden: für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Die Fahrt mit einem bei Dritten (z.B. Verbünde) erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ (z.B. Reisegutescheine, Gewinnspiele) gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

#### Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Ziffern 13 Teil A sowie 10 Teil B des BW-Tarifs sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der Verkehrs- und Tarifverbünde.

#### Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Umtausch und Erstattung nicht genutzter Baden-Württemberg-Tickets sowie des Entgeltes für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünde.

Das BWT, BWT Young, BWT Nacht und das MTT werden in allen Verkehrsmitteln von OstalbMobil anerkannt und ausgegeben.

6.17 entfällt

6.18 Orts-/Stadttarif-Kindergartenkarten

In allen Zonen der Stadt- bzw. Ortsgebiete von Bopfingen, Kirchheim a.R., Lorch und Unterschneidheim sowie im gesamten Bedienungsgebiet von Beck + Schubert und der FahrBus Ostalb GmbH werden für Kindergartenkinder besondere Fahrausweise angeboten (Anlage 4).

6.19 Fahrgaststeuerung

Sollte die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen, die im Rahmen der Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung ausgegeben werden, zu erheblichen Verwerfungen bei den Fahrgastströmen führen, sind die Verkehrsunternehmen berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Fahrgaststeuerung zu ergreifen.

**7. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen**

7.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person ein Zuschlag der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlags (einheitlich für Erwachsene und Kinder) ist die Preisstufe der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Der Zuschlag gilt zusammen mit dem Fahrausweis zum sofortigen Fahrtantritt.

7.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Erwachsene) und Monats-Abo-Karten können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Monats-Abo-Karten werden auch Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben (nur zusammen mit dem Abo). Diese Zuschläge werden auf die Fahrausweise aufgedruckt. Der Zuschlag für Zeitkarten ist in der Tarifübersicht enthalten.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs berechtigen zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

## **8. Beförderung von Schwerbehinderten**

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädischen Hilfsmittel richtet sich nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SGB IX, §§ 145 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Unentgeltlich befördert wird ein Blindenführhund, sowie zusätzlich zur Begleitperson auch ein „normaler“ Hund, den ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkmal B) nachgewiesen ist. Die Berechtigung ist auf Verlangen dem Personal nachzuweisen.

## **9. Beförderung von Polizeibeamten**

Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg und der Bundespolizei werden in Uniform unentgeltlich befördert. In den Zügen gilt dies für die 2. Wagenklasse.

## **10. Beförderung von Tieren und Sachen**

Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Handgepäck, Polizeihunde und Blindenführhunde und kleine Haustiere in Behältnissen werden unentgeltlich befördert. Für alle anderen zur Beförderung zugelassenen Tiere ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Dieser ist ebenso für Gepäckstücke zu entrichten, welche einen eigenen Sitzplatz beanspruchen. Für die regelmäßige Mitnahme eines Hundes oder großer Gepäckstücke wird eine gesonderte Zeitkarte im Einzelkauf mit netzweiter Gültigkeit angeboten (übertragbar). Diese kann von jedem Fahrgast mit gültigem Fahrausweis genutzt werden. Der Preis ist in der Tarifübersicht enthalten.

Klappbare (E-) Tretroller werden zusammengeklappt wie Handgepäck unentgeltlich befördert, nicht klappbare (E-) Tretroller werden wie Fahrräder behandelt.

Fahrräder können bei den Verkehrsunternehmen in Aalen und Schwäbisch Gmünd entsprechend deren Beförderungsbedingungen mitgenommen werden. Für die Beförderung von Fahrrädern im Busverkehr wochentags ab 9:00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein FahrradTicket angeboten. Der Preis ist in der Tarifübersicht enthalten.

Im Schienenverkehr gilt ab 1. Mai 2017 eine unentgeltliche Fahrradmitnahme in Zügen des Nahverkehrs im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf den Strecken Aalen - Waldhausen (- Plüderhausen), Aalen - Jagstzell (- Crailsheim), Aalen - Nördlingen. und Aalen – Oberkochen (- Ulm). Die kostenlose Fahrradmitnahme gilt für ein Fahrrad pro Fahrgast.

Die Regelung gilt wochentags ab 9:00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Sie kann von Reisenden mit gültigem Fahrschein nach den Bestimmungen zum OstalbMobil-Tarif oder nach den Preisen und Beförderungsbedingungen des Schienenverkehrs genutzt werden. Die unentgeltliche Fahrradmitnahme ist

verbundübergreifend möglich. An Werktagen ist zwischen 6:00 und 9:00 Uhr eine Fahrradkarte erforderlich.

Als Fahrräder gelten zweirädrige, einsitzige Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes mit einer Länge bis zu 2,0 Meter und mit einem Gesamtgewicht von bis zu 40 Kilogramm. Bei ausreichenden Platzverhältnissen werden Tandems, Fahrradanhänger und Sonderkonstruktionen (z. Liege- und Dreiräder) zu den gleichen Bedingungen wie Fahrräder befördert. Mopeds und Mofas sowie E-Bikes ohne Pedale sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Die Beförderungsbedingungen im Schienenverkehr bleiben im Übrigen unberührt. Die Fahrräder müssen von den Fahrgästen selbst ein- und ausgeladen werden. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung der Fahrräder besteht nicht, Ersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Fahrgäste ohne Fahrräder, Fahrgäste mit Rollstühlen und Kinderwagen werden vorrangig befördert.

#### **11. Beförderung von Kleinkindern**

Kinder bis zum 4. Geburtstag werden nur in Begleitung von Personen befördert, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben (ab 6. Geburtstag). Siehe auch Anlage 4.

#### **12. Mobilitätsgarantie**

Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von OstalbMobil-Zeitkarten im Abonnement bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verkehrsmitteln von Partnern von OstalbMobil um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende OstalbMobil-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter [www.efa.de](http://www.efa.de)).

Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer OstalbMobil-Abo-Karte für Erwachsene sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inklusive Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei den einbezogenen Tickets bis zu 35,00 Euro ersetzt.

Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z. B. unter [www.OstalbMobil.de](http://www.OstalbMobil.de) vorgehalten wird, innerhalb von 2 Wochen bei OstalbMobil oder einem OstalbMobil-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.

Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der in OstalbMobil kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Bei der Mobilitätsgarantie handelt es sich um eine freiwillige Zusatzleistung aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Bei Ausfall/Verspätung



auf Grund höherer Gewalt kann keine Erstattung erfolgen. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm beim Fahrscheinkauf bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- und Streckensperungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter [www.OstalbMobil.de](http://www.OstalbMobil.de) bzw. der Homepage des betroffenen Verkehrsunternehmens angekündigt wurden.

Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zu einer möglichen bestehenden Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal entweder bei OstalbMobil oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

### **13. Fahrgastrechte - besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr**

Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste auf Grund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsverordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach dem OstalbMobil-Tarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des vertraglichen Beförderers geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (näheres hierzu unter [www.fahrgastrechte.info](http://www.fahrgastrechte.info)).

Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrausweise nach dem OstalbMobil-Tarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4,00 Euro betragen. Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Baden-Württemberg-Tickets Nacht, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets.

Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen.

### **14. Erhöhtes Beförderungsentgelt**

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er:

1. für sich oder - soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht - für von ihm mitgebrachte Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat;
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter Nr. 1 wird nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet ist, hat sich bei Aufforderung durch das Prüfpersonal diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt. Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

## **15. Sonderregelungen**

### **15.1 Reinigungskosten**

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Einrichtungen werden die vollen Reinigungskosten, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben. Die Reinigungskosten in Höhe von 20,00 Euro werden nicht erhoben, soweit der Fahrgast nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

### **15.2 Fahrpreisbescheinigungen**

Es wird ein Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbescheinigung in Höhe von 2,50 Euro verlangt.

### 15.3 Nutzung von Linien-Ruftaxis

Inhaber von Zeitkarten, OstalbMobil-TagesTickets, Baden- Württemberg-Tickets, MetropolTagesTickets sowie von OstalbMobil-Einzelfahrscheinen, die zum Umstieg berechtigten, zahlen bei Nutzung von Linienfahrten, die mit Taxis durchgeführt werden einen Zuschlag in Höhe von 1,00 Euro.

Für eine Information über die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist jedes einzelne Verkehrsunternehmen selbst zuständig.

#### **Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Verzeichnis der Tarifzonen               |
| Anlage 2 | Zuordnung der Haltestellen zu Tarifzonen |
| Anlage 3 | Aktuelle OstalbMobil-Tarife              |
| Anlage 4 | Aktuelle Orts- und Stadttarife           |
| Anlage 5 | Übersicht der Bedienungsgebiete          |